

SPIRITUS 94 %										
	BrStV Liter	spez. Gew.	vol. %	ml / L	g / L	Siedetemp.	mol. Gew.	Retentions Zeit	Brand Kiefer	Würfel mm
Ethanol	94,0000	0,80	93,07%	930,693	744,554	79 °C	46,1	1.18 min.	WENIG	97,63
Wasser	6,0000	1,00	5,94%	59,406	59,406	100 °C			JA	39,02
2-Butanon	0,9550	0,80	0,95%	9,455	7,564	80 °C	72,1	2.10 min.	JA	21,15
3-Methyl-2-butanon	0,0275	0,80	0,03%	0,272	0,218	93 - 95 °C	86,1	2.76 min.	JA	6,48
5-Methyl-3-heptanon	0,0175	0,82	0,02%	0,173	0,142	157 - 162 °C	128,2	6.10 min.	NEIN	5,57
Summe	101,00		100,00%	1000	811,885					100,00
Nach Branntweinsteuerverordnung 13.9.2004 (BrStV)										
§30 Vergällung										
(4) Zur Vergällung von 100 l Alkohol werden folgende Vergällungsmittel zugelassen:										
1. allgemein:										
a) 1,0 l Methyläthylketon, bestehend aus 95 bis 96% mas MEK, 2,5 bis 3% mas Methylisopropylketon (MIPK)										
und 1,5 bis 2% mas Ethyläthylketon (5-Methyl-3-heptanon)										
In der Tabelle oben sind Mittelwerte eingesetzt worden.										



1. Wie ist es möglich, dass bei Monika nach dem auskippen von so viel Spiritus an allen 3 Kleidungsstücken (Hose, Jacke und Schuhe) keine Spuren von Ethanol und 5-Methyl-3-heptanon gefunden worden sind, aber an den Schuhen 2-Butanon und 3-Methyl-2-butanon.
2. Wie ist es möglich, dass bei allen untersuchten Proben kein 5-Methyl-3-heptanon gefunden wurde, bei einigen nicht mal Ethanol.

Es gab kein Spiritus, sondern eindeutig oben angegebene Produkte aus dem Brand des Kiefernholzes. Monika war nach dem Brand im Hause und deswegen sind die Spuren nur an den Schuhen. Ethanol war in Desinfektionsmittel im Krankenzimmer 1.OG und als Alkohol in den Getränken im EG.